

Siebte Verordnung zur Änderung der 3. Schul-Corona-Verordnung*

Vom 16. September 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4152) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 5 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. September 2021 (GVOBl. M-V S. 1311) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die 3. Schul-Corona-Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 541), welche zuletzt durch die Verordnung vom 25. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern. Wesentlicher Maßstab hierfür ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten). Weitere Indikatoren sind die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der COVID-19-Fälle), die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten (ITS-Auslastung) und die Anzahl der gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpften Personen. Hinsichtlich der durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern anzusetzenden Schwellenwerte für die in Satz 2 und 3 genannten Indikatoren gilt die Anlage I (Schwellenwerte für die Indikatoren der

risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens) der Corona-LVO M-V in der jeweils gültigen Fassung. Die aktuelle risikogewichtete Einstufung wird unter www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Infektionsschutz-Praevention/Daten-Corona-Pandemie veröffentlicht. Soweit diese Verordnung hinsichtlich der Geltung oder des Wegfalls von Maßnahmen an die risikogewichtete Einstufung anknüpft, gibt der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt den Tag bekannt, ab dem die Maßnahmen gelten beziehungsweise wegfallen.“

2. § 3a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.

4. In § 10 wird die Angabe „23. September 2021“ durch die Angabe „14. Oktober 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. September 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

* Ändert VO vom 12. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 51